

# 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2023

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.623.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.607.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.529.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.840.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	782.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.387.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	327.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.832.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.556.100 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 520.600 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 460 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 420 v. H. |

## § 6

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,00 EUR beim einzelnen Produkt gelten als unerheblich.

Ovelgönne, den 08.02.2023

---

Sascha Stolorz  
Bürgermeister